

# Beitrags- und Kassenordnung der Wählergemeinschaft „GEMEINSAM für Bebra“

## § 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied der Wählergruppe ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Der Beitrag beträgt 40 Euro / Jahr

Schüler und Auszubildende, die Kindergeldberechtigt sind, werden von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Der Wegfall der Berechtigung ist dem Vorstand umgehend schriftlich bekanntzugeben.

(4) Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 40 Euro / Jahr.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die auf Antrag besondere finanzielle Härten geltend machen, Ausnahmen zu gewähren.

(6) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Fraktion, im Magistrat und in den Ausschüssen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen *Sonderbeiträge* an die Wählergemeinschaft. Die Modalitäten der Sonderbeitragsregelungen sind separat geregelt.

## § 2 Beitragszahlungen

Um eine unbürokratische Beitragserhebung zu gewährleisten, sind die Mitgliedsbeiträge möglichst per Einzugsermächtigung zu entrichten.

## § 3 Spenden

(1) Die Wählergemeinschaft ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 23a Parteiengesetz unzulässig sind.

(2) Spenden, deren Gesamtwert 10.000.- Euro übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders zu verzeichnen.

(3) Spendenbescheinigungen werden zu Beginn eines Kalenderjahres für das vorausgegangene Kalenderjahr erstellt und an Mitglieder und Spender versendet.

## § 4 Mittelplanung und -verwendung

(1) Zu Beginn eines Kalenderjahres wird der Haushalt für ein Jahr von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Die Einhaltung des Haushaltsplans wird von der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister überwacht.

(2) Über die Verwendung eines Aktionshaushalts entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

(3) Ein eventuell notwendiger Nachtragshaushalt ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## § 5 Kostenerstattung

(1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern bei der Wahrnehmung von Ämtern und Aufgaben entstehen, die sie von einem satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Wählergemeinschaft erhalten haben.

(2) Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten bei Benutzung der 2. Klasse öffentlicher Verkehrsmittel, bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen Erstattungsbeträge für Reisekosten.

(3) Kosten sind grundsätzlich mit Originalbelegen nachzuweisen. Aufwendungen, für die Einzelbelege nicht vorliegen, können nur auf dem Weg einer Ausnahmeregelung durch Vorstandsbeschluss erstattet werden.

(4) Erstattungsanträge sollen zeitnah gestellt werden. Sie müssen bis spätestens 15. Januar des Folgejahres gestellt werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus ist keine Erstattung möglich.